

Beschlußempfehlung und Bericht **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren bei Volksentscheid, Volksbegehren und Volksbefragung nach Artikel 29 Abs. 6 des Grundgesetzes (G Artikel 29 Abs. 6)
— Drucksache 8/1646 —

A. Problem

Artikel 29 des Grundgesetzes hat durch das Dreiunddreißigste Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 23. August 1976 (BGBl. I S. 2381) eine Neufassung erhalten. In Absatz 6 der Neufassung wird dem Gesetzgeber die Regelung des Verfahrens bei Volksentscheid, Volksbegehren und Volksbefragung aufgetragen. Der Gesetzentwurf dient der Erfüllung dieses Auftrags.

B. Lösung

Regelung des Verfahrens in möglichst weitgehender Anlehnung an das für Bundestagswahlen vorgesehene Verfahren.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch das Gesetz selbst nicht mit Kosten belastet. Kosten können erst bei Volksentscheiden, Volksbegehren und Volksbefragungen entstehen, die aufgrund des Gesetzes im Einzelfalle durchzuführen sind. Es handelt sich ausschließlich um Verwaltungskosten. Ihre Höhe läßt sich nicht schätzen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren bei Volksentscheid, Volksbegehren und Volksbefragung nach Artikel 29 Abs. 6 des Grundgesetzes (G Artikel 29 Abs. 6) — Drucksache 8/1646 — in der sich aus der anliegenden Zusammenstellung ergebenden Fassung anzunehmen,
2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen und Eingaben für erledigt zu erklären.

Bonn, den 27. März 1979

Der Innenausschuß

Dr. Wernitz	Wittmann (Straubing)	Dr. Miltner
Vorsitzender	Berichterstatter	

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über das Verfahren bei Volksentscheid, Volksbegehren und Volksbefragung nach Artikel 29 Abs. 6 des Grundgesetzes (G Artikel 29 Abs. 6)

— Drucksache 8/1646 —

mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren bei Volksentscheid, Volksbegehren und Volksbefragung nach Artikel 29 Abs. 6 des Grundgesetzes (G Artikel 29 Abs. 6)

Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren bei Volksentscheid, Volksbegehren und Volksbefragung nach Artikel 29 Abs. 6 des Grundgesetzes (G Artikel 29 Abs. 6)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

ERSTER ABSCHNITT

Volksentscheid

Volksentscheid

§ 1

§ 1

Gegenstand des Volksentscheides

Gegenstand des Volksentscheides

Gegenstand des Volksentscheides ist das vom Bundestag gemäß Artikel 29 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossene Gesetz über eine Maßnahme zur Neugliederung. Abzustimmen ist über die Frage, ob die betroffenen Länder wie bisher bestehenbleiben sollen oder ob das neue oder neu umgrenzte Land gebildet werden soll.

Gegenstand des Volksentscheides ist das gemäß Artikel 29 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossene Gesetz über eine Maßnahme zur Neugliederung. Abzustimmen ist über die Frage, ob die betroffenen Länder wie bisher bestehenbleiben sollen oder ob das neue oder neu umgrenzte Land gebildet werden soll.

§ 2

§ 2

Abstimmungsgebiet

unverändert

Das Abstimmungsgebiet besteht aus den Ländern, aus deren Gebieten oder Gebietsteilen ein neues oder neu umgrenztes Land gebildet werden soll (betroffene Länder). Das Abstimmungsgebiet wird so untergliedert, daß

1. jeder Gebietsteil, der eine neue Landeszugehörigkeit erhalten soll,
 2. der übrige Teil jedes betroffenen Landes
- jeweils einen eigenen Abstimmungsbereich bilden.

§ 3

§ 3

Bestimmung des Abstimmungstages

Bestimmung des Abstimmungstages

(1) Der Bundesminister des Innern bestimmt den Abstimmungstag und gibt den Gegenstand des Volksentscheides, das Abstimmungsgebiet und den

(1) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Abstimmungstag im Bundesgesetzblatt bekannt. Die Abstimmung findet an einem Sonntage oder einem gesetzlichen Feiertage statt.

(2) Die Regierungen der betroffenen Länder oder die von ihnen bestimmten Stellen unterrichten die zur Beteiligung am Volksentscheid aufgerufene Bevölkerung durch öffentliche Bekanntmachung über den Gegenstand des Volksentscheides, das Abstimmungsgebiet und den Abstimmungstag.

§ 4

Stimmrecht

(1) Stimmberechtigt ist, wer am Abstimmungstage seit mindestens drei Monaten im Abstimmungsgebiet seine Hauptwohnung innehat und zum Bundestag wahlberechtigt ist.

(2) Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme.

§ 5

Ausübung des Stimmrechts

(1) Abstimmen kann nur, wer

1. in ein Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen ist oder
2. einen Stimmschein hat.

(2) Ein Stimmberechtigter, der verhindert ist, in dem Stimmbezirk abzustimmen, in dessen Stimmberechtigtenverzeichnis er eingetragen ist, oder der aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde in das Stimmberechtigtenverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Stimmschein.

(3) Der Stimmberechtigte kann nur in einer Gemeinde und nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Stimmberechtigtenverzeichnis er eingetragen ist. Wer einen Stimmschein hat, kann an der Abstimmung

1. durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk desjenigen Abstimmungsbereichs (§ 2 Satz 2), in dem der Stimmschein ausgestellt ist,
2. durch Briefabstimmung

teilnehmen.

(4) Der Stimmberechtigte kann sein Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

§ 6

Abstimmungsorgane

(1) Abstimmungsorgane sind

1. ein Gesamtabstimmungsleiter und ein Gesamtabstimmungsausschuß für das Abstimmungsgebiet,

(2) Die Regierungen der betroffenen Länder oder die von ihnen bestimmten Stellen unterrichten die zur Beteiligung am Volksentscheid aufgerufene Bevölkerung durch öffentliche Bekanntmachung über den Gegenstand des Volksentscheides, das Abstimmungsgebiet, **die Abstimmungsbereiche** und den Abstimmungstag.

§ 4

Stimmrecht

(1) Stimmberechtigt ist, wer am Abstimmungstage zum Bundestag wahlberechtigt ist und seit mindestens drei Monaten im Abstimmungsgebiet **eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen** seine Hauptwohnung, innehat **oder sich sonst gewöhnlich aufhält**.

(2) **unverändert**

§ 5

unverändert

§ 6

Abstimmungsorgane

(1) Abstimmungsorgane sind

1. **unverändert**

Entwurf

2. ein Landesabstimmungsleiter und ein Landesabstimmungsausschuß für die Abstimmungsbereiche jedes betroffenen Landes,
3. ein Kreisabstimmungsleiter und ein Kreisabstimmungsausschuß für jeden Kreis und jede kreisfreie Stadt,
4. ein Abstimmungsvorsteher und ein Abstimmungsvorstand für jeden Stimmbezirk,
5. ein Abstimmungsvorsteher und ein Abstimmungsvorstand für jeden *Landkreis* und jede kreisfreie Stadt zur Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses.

Der Gesamtabstimmungsleiter wird vom Bundesminister des Innern im Benehmen mit den Regierungen der betroffenen Länder ernannt. In den Gesamtabstimmungsausschuß sind neben dem Gesamtabstimmungsleiter zehn Stimmberechtigte aus den betroffenen Ländern im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen zu berufen, die von den Regierungen der betroffenen Länder bestimmt werden.

(2) Bei der Berufung der Beisitzer der Abstimmungsausschüsse und der Abstimmungsvorstände sind die im jeweiligen Bezirk vertretenen Parteien und solche Vereinigungen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

§ 7

Anwendung von Vorschriften
des Bundeswahlgesetzes

Die Vorschriften des Bundeswahlgesetzes über

1. die Einteilung der Wahlkreise in Wahlbezirke,
2. die Öffentlichkeit der Wahlhandlung und unzulässige Wahlpropaganda,
3. die Bildung und Tätigkeit der Wahlorgane,
4. die Wahl Ehrenämter,
5. die Aufstellung, Führung und Auslegung der Wählerverzeichnisse und Erteilung von Wahlscheinen,
6. die Stimmzettel,
7. die Wahrung des Wahlheimnisses,
8. die Briefwahl,
9. die Anfechtung von Entscheidungen und Maßnahmen im Wahlverfahren

sind entsprechend anzuwenden.

§ 8

Abstimmungszeit

Die Abstimmung dauert von 8 bis 18 Uhr. Der Kreisabstimmungsleiter kann im Einzelfall, wenn besondere Gründe es erfordern, die Abstimmungszeit mit einem früheren Beginn festsetzen und bis höchstens 21 Uhr ausdehnen.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. ein Abstimmungsvorsteher und ein Abstimmungsvorstand für jeden Kreis und jede kreisfreie Stadt zur Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses **sowie für jeden Abstimmungsbereich, wenn das Kreisgebiet zu mehr als einem Abstimmungsbereich gehört.**

Der Gesamtabstimmungsleiter **und sein Stellvertreter werden** vom Bundesminister des Innern im Benehmen mit den Regierungen der betroffenen Länder ernannt. In den Gesamtabstimmungsausschuß sind neben dem Gesamtabstimmungsleiter zehn Stimmberechtigte aus den betroffenen Ländern im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen zu berufen, die von den Regierungen der betroffenen Länder bestimmt werden.

(2) unverändert

§ 7

unverändert

§ 8

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 9

Abstimmungsgeheimnis

Die Stimmabgabe ist geheim.

§ 10

Stimmabgabe

(1) Abgestimmt wird mit amtlichen Stimmzetteln in amtlichen Umschlägen. Das Muster des Stimmzettels wird vom Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung bestimmt.

(2) Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher der gestellten Fragen er zustimmen will.

(3) Ein Stimmberechtigter, der des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, in den Umschlag zu legen, diesen dem Abstimmungsvorsteher zu übergeben oder selbst in die Stimmurne zu legen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens bedienen.

§ 11

Abstimmungsergebnis

(1) Nach Beendigung der Abstimmungshandlung stellt der Abstimmungsvorstand das Abstimmungsergebnis im Stimmbezirk fest.

(2) Der für die Briefabstimmung eingesetzte Abstimmungsvorstand stellt das Ergebnis der Briefabstimmung im Kreis oder der kreisfreien Stadt fest, *sofern erforderlich, getrennt nach* Abstimmungsbereichen.

§ 12

Ungültige Stimmen

(1) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht in einem amtlichen Stimmumschlag abgegeben worden ist,
2. in einem Stimmumschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält,
3. nicht amtlich hergestellt ist oder für einen anderen Abstimmungsbereich gültig ist,
4. keine Kennzeichnung enthält,
5. den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen läßt,
6. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

(2) Mehrere in einem Stimmumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn sie

§ 9

unverändert

§ 10

unverändert

§ 11

Abstimmungsergebnis

(1) unverändert

(2) Der für die Briefabstimmung eingesetzte Abstimmungsvorstand stellt das Ergebnis der Briefabstimmung im Kreis oder **in** der kreisfreien Stadt **oder dem** Abstimmungsbereich fest.

§ 12

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

gleichlauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst zählen sie als eine ungültige Stimme. Ist der Stimmumschlag leer abgegeben worden, so gilt die Stimme als ungültig.

(3) Bei der Briefabstimmung sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn

1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigelegt ist,
4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
5. der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimmscheine enthält,
6. der Abstimmende oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(4) Die Stimme eines Abstimmenden, der an der Briefabstimmung teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, daß er vor dem oder am Abstimmungstage stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sein Stimmrecht verliert.

§ 13

Entscheidung des Abstimmungsvorstandes

Der Abstimmungsvorstand entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über alle bei der Abstimmungshandlung und bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses sich ergebenden Anstände. Der Kreisabstimmungsausschuß hat das Recht der Nachprüfung.

§ 14

Feststellung des Abstimmungsergebnisses und des Ergebnisses des Volksentscheides

(1) Die Abstimmungsvorsteher übermitteln das Abstimmungsergebnis dem Kreisabstimmungsleiter. Der *Kreisabstimmungsleiter* stellt das Abstimmungsergebnis seines Kreises oder seiner kreisfreien Stadt zusammen und übermittelt es nach

§ 13

unverändert

§ 14

Feststellung des Abstimmungsergebnisses und des Ergebnisses des Volksentscheides

(1) Die Abstimmungsvorsteher übermitteln das Abstimmungsergebnis dem Kreisabstimmungsleiter. **Dieser** stellt das Abstimmungsergebnis seines Kreises, **sofern erforderlich, getrennt nach Abstimmungsbereichen**, oder seiner kreisfreien Stadt zusammen

Entwurf

Feststellung durch den Kreisabstimmungsausschuß dem Landesabstimmungsleiter. Dieser stellt das Abstimmungsergebnis für jeden Abstimmungsbereich des betroffenen Landes zusammen. Der Landesabstimmungsausschuß stellt das Abstimmungsergebnis (Satz 3) fest; er ist berechtigt, rechnerische Berichtigungen an den Feststellungen der Abstimmungsvorstände und Kreisabstimmungsausschüsse vorzunehmen. Der Landesabstimmungsleiter übermittelt das Abstimmungsergebnis dem Gesamtabstimmungsleiter. Der Gesamtabstimmungsleiter stellt das Abstimmungsergebnis zusammen. Dabei sind die Zahlen der in jedem Abstimmungsbereich (§ 2 Satz 2) und der in jedem der betroffenen Länder Abstimmungsberechtigten gesondert auszuweisen. Ebenso ist mit den Zahlen der abgegebenen, der gültigen, der Stimmen für die eine und der Stimmen für die andere der zur Abstimmung gestellten Fragen zu verfahren. Sollen mehrere Gebietsteile eines betroffenen Landes ihre Landeszugehörigkeit zugunsten der Zugehörigkeit zu demselben neuen oder neu umgrenzten Land ändern, so sind auch die Summen der für diese Gebietsteile ermittelten Zahlen auszuweisen.

(2) Der Gesamtabstimmungsausschuß stellt das Abstimmungsergebnis fest; dabei ist im Falle von Absatz 1 Satz 9 das Ergebnis für alle Gebietsteile zusammengefaßt festzustellen. Der Gesamtabstimmungsausschuß stellt auch fest, ob der Volksentscheid nach Artikel 29 Abs. 3 Satz 3 und 4 zustande gekommen ist oder nicht. Der Gesamtabstimmungsleiter übermittelt das Abstimmungsergebnis und die Feststellung nach Satz 2 dem Bundesminister des Innern.

(3) Für die Prüfung des Abstimmungsergebnisses und die Entscheidung über die Gültigkeit der Abstimmung gilt das Wahlprüfungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 111-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1593) entsprechend; abweichend von § 2 Abs. 2 kann den Einspruch jeder Stimmberechtigte, jede Gruppe von Stimmberechtigten sowie in amtlicher Eigenschaft jeder Landesabstimmungsleiter und der Gesamtabstimmungsleiter einlegen. Gegen die Entscheidung des Bundestages ist die Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht zulässig. Die Beschwerde kann ein Stimmberechtigter, dessen Einspruch vom Bundestag verworfen worden ist, wenn ihm mindestens einhundert Stimmberechtigte beitreten, der Gesamtabstimmungsleiter oder ein Landesabstimmungsleiter binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Bundestages beim Bundesverfassungsgericht erheben.

§ 15

Nachabstimmung

(1) Eine Nachabstimmung findet statt, wenn die Abstimmung in einem Stimmbezirk nicht durchgeführt worden ist.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

und übermittelt es nach Feststellung durch den Kreisabstimmungsausschuß dem Landesabstimmungsleiter. Dieser stellt das Abstimmungsergebnis für jeden Abstimmungsbereich des betroffenen Landes zusammen. Der Landesabstimmungsausschuß stellt das Abstimmungsergebnis (Satz 3) fest; er ist berechtigt, rechnerische Berichtigungen an den Feststellungen der Abstimmungsvorstände und Kreisabstimmungsausschüsse vorzunehmen. Der Landesabstimmungsleiter übermittelt das Abstimmungsergebnis dem Gesamtabstimmungsleiter. Der Gesamtabstimmungsleiter stellt das Abstimmungsergebnis zusammen. Dabei sind die Zahlen der in jedem Abstimmungsbereich (§ 2 Satz 2) und der in jedem der betroffenen Länder Abstimmungsberechtigten gesondert auszuweisen. Ebenso ist mit den Zahlen der abgegebenen, der gültigen, der Stimmen für die eine und der Stimmen für die andere der zur Abstimmung gestellten Fragen zu verfahren. Sollen mehrere Gebietsteile eines betroffenen Landes ihre Landeszugehörigkeit zugunsten der Zugehörigkeit zu demselben neuen oder neu umgrenzten Land ändern, so sind auch die Summen der für diese Gebietsteile ermittelten Zahlen auszuweisen.

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 15

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(2) Die Nachabstimmung soll spätestens drei Wochen nach dem Tage der ausgefallenen Abstimmung stattfinden. Den Tag der Nachabstimmung bestimmt der Gesamtabstimmungsleiter.

(3) Die Nachabstimmung findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften wie die ausgefallene Abstimmung statt.

§ 16

Wiederholung der Abstimmung

(1) Wird im Prüfungsverfahren die Abstimmung ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie nach Maßgabe der Entscheidung zu wiederholen.

(2) Bei der zu wiederholenden Abstimmung wird, wenn seit der Hauptabstimmung noch nicht sechs Monate verflossen sind, auf Grund derselben Stimmberechtigtenverzeichnisse abgestimmt wie bei der für ungültig erklärten Abstimmung, soweit nicht die Entscheidung im Prüfungsverfahren Abweichungen vorschreibt.

(3) Die zu wiederholende Abstimmung muß spätestens sechzig Tage nach Rechtskraft der Entscheidung im Prüfungsverfahren stattfinden. Den Tag der zu wiederholenden Abstimmung bestimmt der Gesamtabstimmungsleiter.

§ 17

Veröffentlichung des Abstimmungsergebnisses

Der Bundesminister des Innern veröffentlicht das Abstimmungsergebnis und die Feststellung des Gesamtabstimmungsausschusses nach § 14 Abs. 2 Satz 2 im Bundesanzeiger.

ZWEITER ABSCHNITT

Volksbegehren

§ 18

Gegenstand des Volksbegehrens

In einem zusammenhängenden, abgegrenzten Siedlungs- und Wirtschaftsraum, dessen Teile in mehreren Ländern liegen und der mindestens eine Million Einwohner hat (Neugliederungsraum), wird auf Antrag ein Volksbegehren nach Artikel 29 Abs. 4 des Grundgesetzes durchgeführt. Das Volksbegehren muß darauf gerichtet sein, für den Neugliederungsraum eine einheitliche Landeszugehörigkeit herbeizuführen.

§ 19

Zulassungsantrag

(1) Die Durchführung eines Volksbegehrens ist beim Bundesminister des Innern zu beantragen. Der

§ 16

unverändert

§ 17

Veröffentlichung des Abstimmungsergebnisses

Der Bundesminister des Innern veröffentlicht die Feststellung des Gesamtabstimmungsausschusses nach § 14 Abs. 2 Satz 2 **im Bundesgesetzblatt** und das Abstimmungsergebnis im Bundesanzeiger.

ZWEITER ABSCHNITT

Volksbegehren

§ 18

unverändert

§ 19

Zulassungsantrag

(1) **unverändert**

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Antrag muß von mindestens eins vom Hundert der bei der letzten Wahl zum Bundestag wahlberechtigten Einwohner des Raumes, für den das Volksbegehren beantragt wird, jedoch von nicht mehr als 7 000 Einwohnern persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

(2) Unterschriftsberechtigt ist jeder Einwohner des Raumes, der seit mindestens drei Monaten in dem Raum seine Hauptwohnung innehat und bei Stellung des Antrages zum Bundestag wahlberechtigt ist.

(3) *Von der Beibringung der Unterschriften kann abgesehen werden, wenn der Vorstand einer Vereinigung den Antrag stellt und glaubhaft macht, daß die nach Absatz 1 erforderliche Zahl ihrer Mitglieder, welche die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen, den Antrag unterstützt.*

§ 20

Inhalt des Zulassungsantrages

Im Antrag ist anzugeben

1. der Raum, für den eine einheitliche Landeszugehörigkeit herbeigeführt werden soll, und
2. die für den Raum begehrte Landeszugehörigkeit.

Weitere Zusätze in Überschrift und Wortlaut des Zulassungsantrages sind nicht statthaft; sie sind bei der Veröffentlichung des Antrages nach § 25 wegzulassen.

§ 21

Unzulässige Anträge

(1) Ein Antrag ist unzulässig, wenn innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung in demselben oder in einem im wesentlichen gleichen Neugliederungsraum ein gleichgerichtetes Volksbegehren durchgeführt worden ist.

(2) Ein Neugliederungsraum ist einem anderen Neugliederungsraum im wesentlichen gleich, wenn die von dem einen und dem anderen Neugliederungsraum erfaßten Gebiete zu mindestens neunzig vom Hundert deckungsgleich sind und wenn die Zahl ihrer Einwohner sich um nicht mehr als 100 000 unterscheidet.

(3) Ein Volksbegehren ist gleichgerichtet mit einem anderen Volksbegehren, wenn es für einen im wesentlichen gleichen Neugliederungsraum auf die Herstellung der gleichen Landeszugehörigkeit abzielt.

(2) Unterschriftsberechtigt ist jeder Einwohner des Raumes, der bei der Stellung des Antrages zum Bundestag wahlberechtigt ist und seit mindestens drei Monaten in dem Raum **eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen** seine Hauptwohnung, innehat **oder sich sonst gewöhnlich aufhält.**

Absatz 3 entfällt

§ 20

unverändert

§ 21

Unzulässige Anträge

(1) Ein Antrag ist unzulässig,

- a) wenn innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung in demselben oder in einem im wesentlichen gleichen Neugliederungsraum ein gleichgerichtetes Volksbegehren **stattgefunden hat,**
- b) **wenn er später als einen Monat nach der Veröffentlichung eines zugelassenen Antrags im Bundesgesetzblatt (§ 25 Abs. 1) eingeht und auf die Durchführung eines gleichgerichteten Volksbegehrens gerichtet ist.**

(2) **unverändert**

(3) **unverändert**

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 22

Reihenfolge mehrerer Anträge

(1) Werden für im wesentlichen gleiche Neugliederungsräume mehrere Anträge auf Durchführung von gleichgerichteten Volksbegehren gestellt, so hat das Volksbegehren, für das der Antrag früher eingegangen ist, den Vorrang. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs des Antrags oder im Falle des § 24 Abs. 2 der Ablauf der Frist.

(2) § 21 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 23

Vertrauensmänner

(1) Im Antrag sind ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Fehlt eine solche Angabe, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter.

(2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Vertrauensmann und sein Stellvertreter jeder für sich berechtigt, verbindliche Erklärungen zu dem Antrag abzugeben und entgegenzunehmen. Bei unterschiedlichen Erklärungen gilt die Erklärung des Vertrauensmannes.

(3) Der Vertrauensmann und der Stellvertreter können von der Mehrheit der Unterzeichner des Antrages durch schriftliche Erklärung an den Bundesminister des Innern abberufen und durch andere ersetzt werden. *Im Falle des § 19 Abs. 3 können der Vertrauensmann und der Stellvertreter nach einem mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Beschluß des Vorstandes in der gleichen Weise abberufen und ersetzt werden.*

§ 24

Entscheidung über den Zulassungsantrag

(1) Über den Antrag entscheidet der Bundesminister des Innern innerhalb von drei Monaten nach Eingang des mangellosen Antrags. Vor der Entscheidung gibt er den Regierungen der betroffenen Länder Gelegenheit zur Äußerung innerhalb eines Monats.

(2) Enthält der Antrag Mängel, so fordert der Bundesminister des Innern den Vertrauensmann auf, sie innerhalb eines Monats zu beheben. Nach Ablauf der Frist können die Mängel nicht mehr behoben werden.

§ 22

Reihenfolge mehrerer Anträge

(1) Werden für im wesentlichen gleiche Neugliederungsräume mehrere Anträge auf Durchführung von gleichgerichteten Volksbegehren gestellt, so hat das Volksbegehren, für das der Antrag früher eingegangen ist, den Vorrang. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs des Antrags oder im Falle des § 24 Abs. 2 der Ablauf der Frist. **Über einen nachrangigen Antrag wird erst entschieden, wenn das mit dem vorrangigen Antrag angestrebte Volksbegehren durchgeführt oder der vorrangige Antrag abgelehnt oder zurückgenommen worden ist.**

(2) unverändert

§ 23

Vertrauensmänner

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Der Vertrauensmann und der Stellvertreter können von der Mehrheit der Unterzeichner des Antrages durch schriftliche Erklärung an den Bundesminister des Innern abberufen und durch andere ersetzt werden.

§ 24

Entscheidung über den Zulassungsantrag

(1) unverändert

(2) unverändert

(2 a) Der Bundesminister des Innern gibt den Antragstellern eines nachrangigen gleichgerichteten Volksbegehrens, für das der Antrag vor der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt (§ 25 Abs. 1)

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(3) Der Bundesminister des Innern hat dem Antrag stattzugeben, wenn die Voraussetzungen der §§ 18 bis 20 vorliegen und der Antrag nicht nach § 21 Abs. 1 unzulässig ist.

(4) Die Entscheidung ist den Antragstellern und den Regierungen der betroffenen Länder zuzustellen. Sie ist, wenn der Antrag abgelehnt wird, mit Gründen zu versehen. Gegen die Ablehnung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht zulässig. Die Regierungen der betroffenen Länder können gegen die Zulassung des Antrages innerhalb der gleichen Frist Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der Zweite Senat.

§ 25

Veröffentlichung des zugelassenen Antrages

(1) Ist dem Antrag stattgegeben worden (§ 24 Abs. 3 und 4), so veröffentlicht der Bundesminister des Innern den Antrag und die Entscheidung im Bundesgesetzblatt und setzt die Eintragsfrist und die Eintragungsstunden für das zugelassene Volksbegehren fest. Betreffen mehrere zugelassene Anträge dasselbe Gebiet oder denselben Gebiets- teil, so ist die Eintragsfrist für später eingegangene Anträge auf Zeiträume festzusetzen, die nach der Durchführung des vorangehenden Volksbegehrens liegen.

(2) Die Eintragsfrist beginnt frühestens einen, spätestens zwei Monate nach der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt. Sie beträgt zwei Wochen. Die Eintragungsstunden sind so festzusetzen, daß jeder Eintragungsberechtigte Gelegenheit hat, sich an dem Volksbegehren zu beteiligen. Es sind daher Eintragungsstunden auch außerhalb der üblichen Dienststunden, insbesondere auch an Sonn- und Feiertagen, vorzusehen.

(3) Die Regierungen der betroffenen Länder oder die von ihnen bestimmten Stellen unterrichten die zur Beteiligung am Volksbegehren aufgerufene Bevölkerung durch öffentliche Bekanntmachung des Antrages, der Entscheidung des Bundesministers des Innern oder des Bundesverfassungsgerichts, der Eintragsfrist und der Eintragungsstunden.

§ 26

Änderung, Zurücknahme des Zulassungsantrages

(1) Nach der Zulassung kann der Antrag nicht mehr geändert werden.

(2) Die Zurücknahme des Zulassungsantrages ist nur wirksam, wenn sie von mehr als der Hälfte

oder innerhalb eines Monats danach eingegangen ist, Gelegenheit, sich dem vorrangigen Antrag anzuschließen. Wird hiervon kein Gebrauch gemacht, so gilt § 21 Abs. 1 Buchstabe a).

(3) unverändert

(4) unverändert

§ 25

unverändert

§ 26

Änderung, Zurücknahme des Zulassungsantrages

(1) unverändert

(2) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

der Unterzeichner des Antrages mit eigenhändiger Unterschrift erklärt wird und die danach noch verbleibende Zahl der Unterzeichner nicht die Mindestzahl nach § 19 Abs. 1 Satz 2 erreicht.

(3) *Ist der Antrag vom Vorstand einer Vereinigung gestellt worden, so ist die Zurücknahme nur wirksam, wenn der Vorstand glaubhaft macht, daß der Zulassungsantrag nicht mehr von der nach § 19 Abs. 1 Satz 2 genannten Mindestzahl von Mitgliedern, die Einwohner des Raumes und unterschreibsberechtigt sind, unterstützt wird.*

(4) Ist im Falle des § 22 Abs. 1 Satz 1 ein vorrangiges Volksbegehren zugelassen worden, so genügt für die Zurücknahme des Zulassungsantrags für ein nachrangiges Volksbegehren eine entsprechende Erklärung des Vertrauensmannes.

(5) Der Bundesminister des Innern gibt die Zurücknahme des Antrages im Bundesgesetzblatt bekannt.

(6) Nach Beginn der Eintragsfrist kann der Antrag nicht mehr zurückgenommen werden.

Absatz 3 entfällt

(4) **unverändert**

(5) **unverändert**

(6) **unverändert**

§ 27

Eintragungsberechtigung

Eintragungsberechtigt ist, wer am letzten Tage der Eintragsfrist seit mindestens drei Monaten in dem Raum des zugelassenen Volksbegehrens seine Hauptwohnung innehat und zum Bundestag wahlberechtigt ist.

§ 28

Ausübung des Eintragsrechts

(1) Zur Eintragung ist nur zuzulassen, wer

1. in ein Eintragungsberechtigtenverzeichnis eingetragen ist oder
2. einen Eintragungsschein hat.

(2) Der Eintragungsberechtigte kann sich nur einmal eintragen. Er kann sich nur in der Gemeinde eintragen, in deren Eintragungsberechtigtenverzeichnis er eingetragen ist (Absatz 1 Nr. 1). Wer einen Eintragungsschein hat, kann sich in einer beliebigen Eintragungsstelle des Raumes des zugelassenen Volksbegehrens eintragen.

(3) § 7 Nr. 5 gilt entsprechend.

§ 29

Eintragungsschein

(1) Ein Eintragungsberechtigter, der in das Eintragungsberechtigtenverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein, wenn er

§ 27

Eintragungsberechtigung

Eintragungsberechtigt ist, wer am letzten Tage der Eintragsfrist zum Bundestag wahlberechtigt ist und seit mindestens drei Monaten in dem Raum des zugelassenen Volksbegehrens **eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen** seine Hauptwohnung, innehat oder sich sonst gewöhnlich aufhält.

§ 28

unverändert

§ 29

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

1. sich während der ganzen Eintragsfrist aus wichtigem Grund außerhalb der Gemeinde aufhält, in deren Eintragungsberechtigtenverzeichnis er eingetragen ist, oder
2. infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfreiheit behindert ist und durch den Eintragungsschein in die Lage versetzt wird, sich in einer für ihn günstiger gelegenen Eintragungsstelle einzutragen.

(2) Ein Eintragungsberechtigter, der aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde in das Eintragungsberechtigtenverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein.

§ 30

**Einspruch gegen die Versagung
des Eintragungsscheines und Beschwerde**

(1) Gegen die Versagung des Eintragungsscheines kann innerhalb von zwei Tagen Einspruch bei der Gemeindebehörde eingelegt werden.

(2) Die Gemeindebehörde hat über den Einspruch unverzüglich zu entscheiden und bei Ablehnung die Entscheidung dem Antragsteller zuzustellen. Gegen die Entscheidung der Gemeindebehörde kann innerhalb von drei Tagen nach der Zustellung Beschwerde an die Rechtsaufsichtsbehörde eingelegt werden.

§ 31

Eintragungsorgane

- (1) Eintragungsorgane sind
1. ein Gesamteintragungsleiter und ein Gesamteintragungsausschuß für den Raum eines zugelassenen Volksbegehrens,
 2. ein Landeseintragungsleiter und ein Landeseintragungsausschuß für jedes betroffene Land,
 3. ein Kreiseintragungsleiter und ein Kreiseintragungsausschuß für jeden Kreis und jede kreisfreie Stadt; dies gilt auch, wenn Teile von Kreisen nicht mit ihrem gesamten Gebiet im Raum eines zugelassenen Volksbegehrens liegen,
 4. ein Eintragungsleiter und ein Eintragungsausschuß für jeden Eintragsbezirk.

Der Gesamteintragungsleiter wird vom Bundesminister des Innern im Benehmen mit den Regierungen der betroffenen Länder ernannt. Der Landeseintragungsleiter und die Kreiseintragungsleiter werden von der Regierung jedes betroffenen Landes oder von der von ihr bestimmten Stelle ernannt.

(2) Der Gesamteintragungsausschuß besteht aus dem Gesamteintragungsleiter als Vorsitzendem und zehn Beisitzern, die der Gesamteintragungsleiter aus den Eintragungsberechtigten beruft. Für jeden Beisitzer wird ein Stellvertreter benannt.

§ 30

unverändert

§ 31

Eintragungsorgane

- (1) Eintragungsorgane sind
1. unverändert
 2. unverändert
 3. unverändert

Nummer 4. entfällt

Der Gesamteintragungsleiter **und sein Stellvertreter werden** vom Bundesminister des Innern im Benehmen mit den Regierungen der betroffenen Länder ernannt. Der Landeseintragungsleiter und die Kreiseintragungsleiter **sowie ihre Stellvertreter** werden von der Regierung jedes betroffenen Landes oder von der von ihr bestimmten Stelle ernannt.

(2) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(3) Der Landeseintragungsausschuß besteht aus dem Landeseintragungsleiter als Vorsitzendem und zehn Beisitzern, die der Landeseintragungsleiter aus den Eintragungsberechtigten im Lande beruft. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) unverändert

(4) Der Kreiseintragungsausschuß besteht aus dem Kreiseintragungsleiter als Vorsitzendem und zehn Beisitzern, die der Kreiseintragungsleiter aus den Eintragungsberechtigten im Kreise oder der kreisfreien Stadt beruft. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) unverändert

(5) Der Eintragungsausschuß besteht aus dem Eintragungsleiter als Vorsitzendem und zehn Beisitzern, die der Eintragungsleiter aus den Eintragungsberechtigten im Eintragsbezirk beruft. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Absatz 5 entfällt

(6) Bei der Berufung der Beisitzer sind die Gebiete und Gebietsteile des Raumes eines zugelassenen Volksbegehrens, die in diesem Raume vertretenen Parteien und solche Vereinigungen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(6) unverändert

(7) Für die Bildung und Tätigkeit der Eintragungsorgane sind die Vorschriften des Bundeswahlgesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht dieses Gesetz etwas anderes bestimmt.

(7) unverändert

§ 32

Tätigkeit der Eintragungsausschüsse

(1) Die Eintragungsausschüsse verhandeln und entscheiden in öffentlicher Sitzung.

(2) Die Eintragungsausschüsse entscheiden mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Über die Sitzung der Eintragungsausschüsse wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 32

unverändert

§ 33

Auslegung der Eintragungslisten

(1) Die Gemeinde legt während der Eintragsfrist die Eintragungslisten nach dem vom Bundesminister des Innern bekanntgegebenen Muster unter Aufsicht öffentlich aus.

(2) In dem Gebäude, in dem die Eintragungslisten ausliegen, ist es verboten, die *Eintragungen* durch Wort, Ton, Schrift oder Bild zu beeinflussen.

(3) Die Eintragungsberechtigten, die sich für das Volksbegehren erklären wollen, haben sich persönlich und eigenhändig einzutragen. Erklärt ein Eintragungsberechtigter, daß er nicht schreiben kann, so wird seine Unterschrift durch die Feststellung seiner Erklärung ersetzt.

§ 33

Auslegung der Eintragungslisten

(1) unverändert

(2) In dem Gebäude, in dem die Eintragungslisten ausliegen, ist es verboten, die **Eintragungsberechtigten** durch Wort, Ton, Schrift oder Bild zu beeinflussen.

(3) unverändert

Entwurf

§ 34

Inhalt der Eintragung

Die Eintragung muß enthalten

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum,
3. Wohnort und Wohnung,
4. die Unterschrift.

§ 35

Ungültige Eintragungen

Ungültig sind Eintragungen, die

1. nicht die in § 34 geforderten Angaben enthalten,
2. die Person des Eingetragenen nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
3. von nicht eintragungsberechtigten Personen herühren,
4. nicht innerhalb der Eintragsfrist vollzogen worden sind,
5. einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten,
6. mehrfach sind.

§ 36

**Feststellung und Prüfung
des Eintragungsergebnisses**

(1) Nach Ablauf der Eintragsfrist bestätigen die *Gemeinden* auf den Eintragslisten, daß die Eingetragenen am Tage der Eintragung eintragungsberechtigt waren und übersenden die Eintragslisten dem Kreiseintragungsleiter. Der Kreiseintragungsausschuß prüft die Vollständigkeit der Eintragungen, entscheidet über deren Gültigkeit und stellt das Ergebnis für den Bereich seines Kreises oder seiner kreisfreien Stadt fest.

(2) Der Kreiseintragungsleiter übermittelt das Eintragungsergebnis dem Landeseintragungsleiter. Dieser stellt die Eintragungsergebnisse zusammen. Der Landeseintragungsausschuß ist berechtigt, rechnerische Berichtigungen an den Feststellungen der Eintragungsvorstände und Kreiseintragungsausschüsse vorzunehmen. Der Landeseintragungsausschuß übermittelt das Eintragungsergebnis im Lande dem Gesamteintragungsleiter.

(3) Der Gesamteintragungsausschuß stellt fest, wie viele Eintragungsberechtigte sich gültig eingetragen haben und ob danach das Volksbegehren zustande gekommen ist. Bei der Errechnung der zum Bundestag Wahlberechtigten nach Artikel 29 Abs. 4 des Grundgesetzes ist die Zahl der für die Wahl zum Bundestag Wahlberechtigten im Raume des zugelassenen Volksbegehrens zum Zeitpunkt des Endes der Eintragsfrist maßgebend. Der Gesamteintragungsleiter übermittelt dem Bundesminister des Innern das Ergebnis der Eintragung in dem Raum des zugelassenen Volksbegehrens.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 34

unverändert

§ 35

unverändert

§ 36

**Feststellung und Prüfung
des Eintragungsergebnisses**

(1) Nach Ablauf der Eintragsfrist **schließen die Gemeinden die Eintragslisten ab**, bestätigen auf den Eintragslisten, daß die **Eintragungsberechtigten** am Tage der Eintragung eintragungsberechtigt waren und übersenden die Eintragslisten dem Kreiseintragungsleiter. Der Kreiseintragungsausschuß prüft die Vollständigkeit der Eintragungen, entscheidet über deren Gültigkeit und stellt das Ergebnis für den Bereich seines Kreises oder seiner kreisfreien Stadt fest.

(2) Der Kreiseintragungsleiter übermittelt das Eintragungsergebnis dem Landeseintragungsleiter. Dieser stellt die Eintragungsergebnisse zusammen. Der Landeseintragungsausschuß ist berechtigt, rechnerische Berichtigungen an den Feststellungen der Eintragungsvorstände und Kreiseintragungsausschüsse vorzunehmen. Der Landeseintragungsleiter übermittelt das Eintragungsergebnis im Lande dem Gesamteintragungsleiter.

(3) **unverändert**

Entwurf

(4) Für die Prüfung des Eintragungsergebnisses und die Entscheidung über die Gültigkeit des Volksbegehrens sind die Vorschriften des Wahlprüfungsgesetzes entsprechend anzuwenden; abweichend von § 2 Abs. 2 kann den Einspruch jeder Eintragungsberechtigte, eine Gruppe von Eintragungsberechtigten sowie in amtlicher Eigenschaft jeder Landeseintragungsleiter und der Gesamteintragungsleiter einlegen. Gegen die Entscheidung des Bundestages ist die Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht zulässig. Die Beschwerde kann ein Eintragungsberechtigter, dessen Einspruch vom Bundestag verworfen worden ist, wenn ihm mindestens einhundert Eintragungsberechtigte beitreten, der Gesamteintragungsleiter oder ein Landeseintragungsleiter binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Bundestages beim Bundesverfassungsgericht erheben.

§ 37

Veröffentlichung des Eintragungsergebnisses

Der Bundesminister des Innern veröffentlicht die Feststellung über das Zustandekommen des Volksbegehrens im Bundesgesetzblatt und das Eintragungsergebnis im Bundesanzeiger.

DRITTER ABSCHNITT**Volksbefragung**

§ 38

Gegenstand der Volksbefragung

Gegenstand der Volksbefragung ist das vom Bundestag gemäß § 29 Abs. 4 und 5 des Grundgesetzes beschlossene Gesetz, mit dem eine Änderung der Landeszugehörigkeit vorgeschlagen wird. Die Frage ist so zu formulieren, daß der Befragte eindeutig zum Ausdruck bringen kann, ob er der vorgeschlagenen Änderung der Landeszugehörigkeit zustimmen oder ob er den bisherigen Zustand beibehalten wissen möchte. Stellt das Gesetz zwei Änderungsvorschläge zur Wahl, so ist die Frage so zu formulieren, daß der Befragte eindeutig zum Ausdruck bringen kann, welcher der beiden vorgeschlagenen Änderungen der Landeszugehörigkeit er zustimmen oder ob er den bisherigen Zustand beibehalten wissen möchte.

§ 39

Geltung von Vorschriften des Ersten Abschnitts

Für Volksbefragungen gelten die Vorschriften der §§ 2 bis 17 entsprechend. Ungültig nach § 12 Abs. 1 Nr. 5 ist eine Stimme auch dann, wenn mehr als einer der Fragen zugestimmt wird.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(4) Für die Prüfung des Eintragungsergebnisses und die Entscheidung über die Gültigkeit des Volksbegehrens sind die Vorschriften des Wahlprüfungsgesetzes entsprechend anzuwenden; abweichend von § 2 Abs. 2 kann den Einspruch jeder Eintragungsberechtigte, eine Gruppe von Eintragungsberechtigten sowie in amtlicher Eigenschaft jeder Landeseintragungsleiter und der Gesamteintragungsleiter einlegen. Gegen die Entscheidung des Bundestages ist die Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht zulässig. Die Beschwerde kann ein Eintragungsberechtigter, dessen Einspruch vom Bundestag verworfen worden ist, wenn ihm mindestens einhundert Eintragungsberechtigte beitreten, ein Landeseintragungsleiter **und** der Gesamteintragungsleiter binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Bundestages beim Bundesverfassungsgericht erheben.

§ 37

unverändert

DRITTER ABSCHNITT**Volksbefragung**

§ 38

Gegenstand der Volksbefragung

Gegenstand der Volksbefragung ist das gemäß **Artikel** 29 Abs. 4 und 5 des Grundgesetzes beschlossene Gesetz, mit dem eine Änderung der Landeszugehörigkeit vorgeschlagen wird. Die Frage ist so zu formulieren, daß der Befragte eindeutig zum Ausdruck bringen kann, ob er der vorgeschlagenen Änderung der Landeszugehörigkeit zustimmen oder ob er den bisherigen Zustand beibehalten wissen möchte. Stellt das Gesetz zwei Änderungsvorschläge zur Wahl, so ist die Frage so zu formulieren, daß der Befragte eindeutig zum Ausdruck bringen kann, welcher der beiden vorgeschlagenen Änderungen der Landeszugehörigkeit er zustimmen oder ob er den bisherigen Zustand beibehalten wissen möchte.

§ 39

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

**VIERTER ABSCHNITT
Schlußbestimmungen****VIERTER ABSCHNITT
Schlußbestimmungen**

§ 40

§ 40

Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen

unverändert

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für die Durchführung von Volksentscheiden, Volksbegehren und Volksbefragungen Ausführungsvorschriften zu erlassen über

1. das Stimm- und Eintragsrecht und seine Ausübung,
2. die Erteilung von Stimm Scheinen und Eintragungsscheinen,
3. die Bildung, die Tätigkeit und das Verfahren der Abstimmungs- und Eintragungsorgane,
4. die Bildung der Abstimmungs- und Eintragungsbezirke und ihre Bekanntmachung,
5. die Bereitstellung, Einrichtung und Bekanntmachung der Abstimmungs- und Eintragungsräume,
6. die Abstimmungs- und Eintragungshandlung,
7. die Stimmabgabe und Eintragung in Anstaltsbezirken, kleineren Kranken- und Pflegeanstalten, Klöstern, gesperrten Wohnstätten sowie sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten,
8. die Briefabstimmung,
9. die Feststellung der Abstimmungs-, Eintragungs- und Befragungsergebnisse,
10. das Zulassungsverfahren bei Anträgen auf Volksbegehren,
11. das Eintragungsverfahren,
12. die Aufbewahrung und Vernichtung von Stimm-, Eintragungs- und Befragungsunterlagen.

§ 41

§ 41

**Kosten des Volksentscheides,
des Eintragungsverfahrens
und der Volksbefragung**

unverändert

Die Kosten des Volksentscheides, des Eintragungsverfahrens und der Volksbefragung trägt der Bund. Er erstattet den Ländern, zugleich für ihre Gemeinden (Gemeindeverbände), für jede Abstimmung, für jedes Eintragungsverfahren und für jede Volksbefragung einen festen, nach der Zahl der Stimm- und Eintragungsberechtigten bemessenen Betrag, der vom Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates festgesetzt wird. Bei der Festsetzung werden laufende persönliche und sachliche Kosten und Kosten für Benutzung von Räumen und Einrichtungen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) nicht berücksichtigt.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 42

§ 42

Inkrafttreten

unverändert

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Gesetz über Volksbegehren und Volksentscheid bei Neugliederung des Bundesgebietes nach Artikel 29 Abs. 2 bis 6 des Grundgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1970 (BGBl. I S. 204),
2. die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid bei Neugliederung des Bundesgebietes nach Artikel 29 Abs. 2 bis 6 des Grundgesetzes vom 29. Dezember 1955 (BGBl. I S. 870),
3. die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid bei Neugliederung des Bundesgebietes nach Artikel 29 Abs. 2 bis 6 des Grundgesetzes vom 16. März 1970 (BGBl. I S. 278),
4. die Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid bei Neugliederung des Bundesgebietes nach Artikel 29 Abs. 2 bis 6 des Grundgesetzes vom 23. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2890).

Bericht der Abgeordneten Wittmann (Straubing) und Dr. Miltner**1.**

Der von der Bundesregierung eingebrachte Gesetzentwurf wurde in der 86. Sitzung des Deutschen Bundestages am 20. April 1978 an den Innenausschuß sowie zur Mitberatung an den Rechts- und an den Haushaltsausschuß überwiesen. Der Rechtsausschuß hat in seiner 53. Sitzung am 29. November 1978 im Hinblick auf seine fachliche Zuständigkeit keine systematischen oder verfassungsrechtlichen Bedenken gegen den Gesetzentwurf geäußert. Der Haushaltsausschuß hat am 14. März 1979 Stellung genommen und den Gesetzentwurf gebilligt.

Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 63. Sitzung am 14. Februar 1979 beraten, er empfiehlt, ihn in der sich aus der Zusammenstellung ergebenden Fassung zu billigen. Die Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU vertreten — wie der Bundesrat — die Auffassung, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedürfe. Die Mehrheit des Ausschusses ist dagegen — wie die Bundesregierung — der Ansicht, daß die Zustimmungsbedürftigkeit nicht gegeben ist und verweist darauf, daß auch das Gesetz zu Artikel 29 Abs. 6 alter Fassung der Zustimmung des Bundesrates nicht bedurft habe. Soweit der Ausschuß die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die Begründung in Drucksache 8/1646 verwiesen.

2. Zu einzelnen Vorschriften**§ 1**

Der Ausschuß empfiehlt, die vom Bundesrat vorgeschlagene Fassung, der die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat. Diese Fassung stellt klar, daß nach Artikel 29 Abs. 2 Satz 1 GG das nach Artikel 76 bis 78 GG — unter Wahrung der Rechte des Bundesrates — ordnungsgemäß zustandegekommene Bundesgesetz, bei dem lediglich noch Ausfertigung und Verkündung nach Artikel 82 GG ausstehen, der Bestätigung durch Volksentscheid bedarf.

§ 3

Der Ausschuß folgt zu Absatz 2 dem Ergänzungsvorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat. Nach Artikel 29 Abs. 3 GG sind auch die Abstimmungsergebnisse in einem Gebietsteil, der eine neue Landeszugehörigkeit erhalten soll, erheblich. Da jeder derartige Gebietsteil einen eigenen Abstimmungsbereich bildet, erscheint es geboten, in der öffentlichen Bekanntmachung auch über die Abstimmungsbereiche zu unterrichten.

§ 4

Der Bundesrat hielt eine Neufassung des Absatzes 1 für erforderlich, weil die Entwurfsfassung den Normalfall gar nicht erfasse. Der Begriff der Hauptwohnung gebe dann Anlaß zu Mißverständnissen, wenn der Betroffene nur eine Wohnung habe. Außerdem bestehe kein Grund zum Ausschluß der übrigen bei Bundestagswahlen wahlberechtigten Personen, wie z. B. der Insassen von Umsiedlerunterkünften. Der Ausschuß folgte dem Formulierungsvorschlag der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung. Damit wird eine Anpassung des Wortlauts an das Bundeswahlgesetz (§ 12) erreicht.

§ 6

Die Änderungen in der Vorschrift gehen auf die Stellungnahme des Bundesrates zurück, der die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat. Sie dienen einmal der Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs und stellen sicher, daß der Gesamtabstimmungsleiter im Verhinderungsfall einen Vertreter hat. Die Ergänzung von Absatz 1 Nr. 5 wurde erforderlich, weil innerhalb eines politischen Kreises mehrere Abstimmungsbereiche bestehen können, so daß auch der Fall eintreten kann, daß nach Abstimmungsbereichen unterschiedliche Stimmzettel vorgegeben werden müssen. Dann sollte auch der Abstimmungsvorstand zur Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses jeweils nur für einen Abstimmungsbereich zuständig sein. Dies entspricht dem sonst für Wahlvorstände üblichen Wahlverfahren, wonach für getrennte Stimmauszählungen auch getrennte untere Wahlorgane gebildet werden.

§ 7

Der Bundesrat hatte vorgeschlagen, den Text der Vorschrift zu ergänzen um klarzustellen, daß die Vorschriften des Bundeswahlgesetzes gegenüber den in diesem Gesetz und auf Grund dieses Gesetzes durch Rechtsverordnungen getroffenen Vorschriften subsidiäre Geltung hätten. Obwohl die Bundesregierung diesen Ergänzungsvorschlag in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates nicht widersprochen hat, sah der Ausschuß davon ab, ihn aufzugreifen. Der Innenausschuß ist der Überzeugung, daß es dieser Klarstellung nicht bedarf, weil der Text der Vorschrift unmißverständlich ist.

§ 10

Die Fraktion der CDU/CSU vertritt die Auffassung, daß die nach Absatz 1 zu erlassende Rechtsverordnung der Zustimmung des Bundesrates bedarf, während die Koalitionsfraktionen darauf verweisen, daß das Gesetz selbst nicht der Zustimmung des Bun-

desrates bedürfe, so daß auch die Verordnungen zu dem Gesetz nicht der Zustimmung durch den Bundesrat unterlägen.

§ 11

Der Ausschuß folgte dem Vorschlag des Bundesrates zur Fassung von Absatz 2, dem auch die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat. Es handelt sich hierbei um eine Folgeänderung der in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 beschlossenen Änderung.

§ 14

Der Ausschuß folgte dem Änderungsvorschlag des Bundesrates zu Absatz 1 Satz 2, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat. Die geänderte Fassung stellt eine redaktionelle Verbesserung sowie Klarstellung entsprechend der Regelung in § 11 Abs. 2 dar. Den Änderungsvorschlägen des Bundesrates zum Absatz 3 Satz 1 und 3 ist der Ausschuß entsprechend der Gegenäußerung der Bundesregierung nicht gefolgt. Ein Antrag der Fraktion der CDU/CSU, den Bundesratsvorschlägen zu entsprechen, wurde mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen abgelehnt.

Der Bundesrat hat die Bundesregierung gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens darauf hinzuwirken, daß der Senat des Bundesverfassungsgerichts, der für die Entscheidung über die Beschwerden nach § 14 Abs. 3 Satz 2, § 24 Abs. 4 Satz 3 und § 36 Abs. 4 Satz 2 zuständig sein soll, durch Ergänzung des § 14 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht bestimmt wird, oder daß anderweitig für die genannten Beschwerden die Vorschrift des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht für entsprechend anwendbar erklärt werden. Für die Beschwerden nach § 14 Abs. 3 Satz 2 und nach § 36 Abs. 4 Satz 2 ergebe sich eine Zuständigkeitsregelung weder aus dem Entwurf noch ohne weiteres aus § 14 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes. Im Interesse besserer Übersichtlichkeit und zur Einbeziehung der nach dem vorliegenden Entwurf gegebenen Beschwerden in den Anwendungsbereich des § 14 Abs. 4 und 5 Bundesverfassungsgerichtsgesetz sei eine Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht notwendig. Zumindest bedürfe es einer Verweisung auf die Vorschriften des genannten Gesetzes, wie sie beispielsweise in § 26 des Europawahlgesetzes enthalten sei. Bei den Ausschußberatungen führte der Beauftragte des Bundesministers des Innern aus, daß dem Wunsch des Bundesrates bei einer ohnehin beabsichtigten Novelle zum Bundesverfassungsgerichtsgesetz gefolgt werden könne. Die Zuständigkeit des zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts für die hier zu entscheidenden Fragen ergebe sich schon aus dem Hinweis auf das Wahlprüfungsgesetz. Es ergebe sich aus der Natur der Sache, daß das Bundesverfassungsgericht nach seiner Verfahrensordnung entscheide, so daß insoweit ein ausdrücklicher Hinweis im Gesetz überflüssig erscheine. Der Innenausschuß schloß sich dieser Auffassung an.

§ 17

Der Ausschuß übernahm den Formulierungsvorschlag der Bundesregierung, der auf das Prüfungsersuchen des Bundesrates zu den §§ 3, 17, 25, 26 und 37 des Gesetzentwurfs zurückgeht. Der Bundesrat hielt es für wünschenswert, die jeweils für Volksbegehren und Volksentscheid konstitutiven und abschließenden Feststellungsakte im Bundesgesetzblatt, das Ergebnis im einzelnen dagegen im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

§ 19

Zu Absatz 2 folgte der Ausschuß dem Formulierungsvorschlag der Bundesregierung, den sie in der Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates unterbreitet hat. Die Neufassung von Absatz 2 bringt eine Anpassung des Wortlauts an das Bundeswahlgesetz (§ 12). Der Bundesrat hat vorgeschlagen, Absatz 3 der Vorschrift zu streichen. Obwohl die Bundesregierung sich in ihrer Gegenäußerung für die Beibehaltung dieser Vorschrift ausgesprochen hat, ist der Ausschuß dem Vorschlag des Bundesrates gefolgt. Der Ausschuß war der Ansicht, daß das Regel-Ausnahmeverhältnis durch die Beibehaltung der Vorschrift umgedreht würde und stimmt den Bedenken des Bundesrates zu, daß der Aufwand, der einer Vereinigung durch die Regelung des Absatzes 3 erspart würde, in keinem Verhältnis zu dem Aufwand stünde, der erforderlich wäre, um die Angaben eines Vorstandes nachzuprüfen.

§ 20

Der Ausschuß hat die Vorschrift in der Fassung der Regierungsvorlage gebilligt. Ein Antrag, Nummer 2 ersatzlos zu streichen, wurde mit Mehrheit bei einer Stimmenthaltung abgelehnt. Bei der Mehrheit der Mitglieder aller drei Fraktionen herrschte die Auffassung vor, daß die Streichung der Nummer 2 der Zielsetzung des Gesetzes zuwiderlaufen und bei den betroffenen Bürgern auf Verärgerung stoßen könnte. Damit folgt der Ausschuß der Kommentierung, die Artikel 29 insoweit bei Maunz-Dürig-Herzog-Scholz gefunden hat (Randnummer 80).

§ 21

Diese Vorschrift steht in einem engen Sachzusammenhang mit den §§ 22 und 24. Der Ausschuß einigte sich einvernehmlich auf eine Neufassung von Absatz 1, um auch den Fall als unzulässig ablehnen zu können, wenn ein Antrag später als einen Monat nach der Veröffentlichung eines zugelassenen Antrags im Bundesgesetzblatt eingeht und auf die Durchführung eines gleichgerichteten Volksbegehrens gerichtet ist.

§ 22

Der Ausschuß billigte Absatz 1 in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung, der die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat. Die Neufassung stellt sicher, daß für den Fall eines

zeitlichen Zusammentreffens mehrerer Anträge auf gleichgerichtete Volksbegehren eine Reihenfolge festgelegt wird, in der über die Anträge zu entscheiden ist, damit nicht jeder Antrag innerhalb der Frist des § 24 Abs. 1 ohne Rücksicht darauf entschieden und gegebenenfalls zugelassen werden muß, ob bereits einer der anderen Anträge zugelassen wurde. Nur so kann für diesen Fall vermieden werden, daß es entgegen § 21 Abs. 1 innerhalb von fünf Jahren zu mehreren gleichgerichteten Volksbegehren kommen kann.

§ 23

Da der Ausschuß § 19 Abs. 3 des Regierungsentwurfs gestrichen hat, mußte in Absatz 3 Satz 2 ebenfalls gestrichen werden.

§ 24

Der vom Ausschuß in die Vorschrift neu eingefügte Absatz 2 a steht im Zusammenhang mit § 21 Abs. 1. Dem Antragsteller eines nachrangigen gleichgerichteten Volksbegehrens, für das der Antrag vor der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt oder innerhalb eines Monats danach eingegangen ist, wird Gelegenheit gegeben, sich dem vorrangigen Antrag anzuschließen. Wird hiervon kein Gebrauch gemacht, so gilt § 21 Abs. 1 Buchstabe a. Zu Absatz 4 hatte der Bundesrat verlangt, in Satz 2 die Worte „wenn der Antrag abgelehnt wird“ zu streichen. Zur Begründung hatte er angeführt, es liege im Interesse einer sachgemäßen Ausübung des Beschwerderechts, eine Begründung der Entscheidung vorzusehen, nachdem auch gegen eine Zulassung des Antrags die Beschwerde gegeben sei. Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung darauf hingewiesen, es erscheine nicht erforderlich, die Stattgabe eines Antrags mit einer Begründung zu versehen. Dem Antrag sei nach § 24 Abs. 3 immer dann stattzugeben, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorlägen und der Antrag nicht wegen Unterschreitung der Wartefrist unzulässig sei. Die Begründung für die Stattgabe eines Antrags auf Volksbegehren würde sich somit darin erschöpfen können, das Vorliegen dieses Sachverhalts zu bestätigen. Eine Landesregierung könne über die Ausübung des ihr zustehenden Beschwerderechts auch entscheiden, wenn die einem Volksbegehrensantrag stattgebende Entscheidung des Bundesministers nicht förmlich begründet worden sei. Der Ausschuß hat sich dieser Auffassung angeschlossen.

§ 26

Der Ausschuß hat Absatz 3 mit Rücksicht auf den ebenfalls gestrichenen § 19 Abs. 3 gestrichen.

§ 27

Der Bundesrat hat eine Umformulierung des Entwurfs verlangt um klarzustellen, daß sich die Dreimonatsfrist nicht auf die Wahlberechtigung zum

Bundestag beziehe und im übrigen sein Änderungsvorschlag zu § 4 Abs. 1 befolgt werde. Der Ausschuß folgte dem Formulierungsvorschlag der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zum Vorschlag des Bundesrates. Damit ist eine Anpassung an das Bundeswahlgesetz (§ 12) erreicht worden.

§ 31

Die Streichung von Absatz 1 Nr. 4 und Absatz 5 geht auf die Stellungnahme des Bundesrates zurück, der die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung mit der Maßgabe zugestimmt hat, daß § 36 Abs. 1 Satz 1 neugefaßt werde (siehe dort). Dem Vorschlag des Bundesrates zu Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 hat die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt. So wird sichergestellt, daß für jeden Eintragungsleiter im Verhinderungsfall ein Vertreter vorhanden ist. Der Innenausschuß hat sich diesem Vorschlag des Bundesrates angeschlossen.

§ 33

Der Bundesrat hat eine Neufassung von Absatz 1 vorgeschlagen, weil die für Landesbehörden bindende Festlegung eines Musters für die Eintragungslisten durch den Bundesminister des Innern der Sache nach eine allgemeine Verwaltungsvorschrift im Sinne des Artikels 84 Abs. 2 GG sei. Die Bundesregierung ist diesem Änderungswunsch des Bundesrates nicht gefolgt. Der Innenausschuß hat sich ebenfalls dafür entschieden, es bei Absatz 1 bei der Fassung der Regierungsvorlage zu belassen. Dagegen hat der Ausschuß Absatz 2 in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung, der auch die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat, gebilligt.

§ 36

Die Neufassung von Absatz 1 Satz 1 geht auf die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates zu § 31 zurück. Der Ausschuß billigt die Änderungsvorschläge des Bundesrates zu Absätzen 2 und 4, denen auch die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hatte.

§ 38

Die geänderte Fassung des Satzes 1 geht auf den Wunsch des Bundesrates zurück, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat. Sie steht im Zusammenhang mit der Änderung des § 1 Satz 1 des Entwurfs.

§ 40

Die Fraktion der CDU/CSU hat darauf hingewiesen, daß die Rechtsverordnungen, zu deren Erlaß der Bundesminister des Innern durch diese Vorschrift ermächtigt werden soll, der Zustimmung des Bundesrates unterliegen müßten. Die Ausschußmehrheit teilt diese Auffassung dagegen nicht.

§ 41

Der Ausschuß ist dem Wunsch des Bundesrates, diese Vorschrift zu streichen, entsprechend der Gegenäußerung der Bundesregierung nicht gefolgt. Der Ausschuß hat sich der Auffassung der Bundesregierung angeschlossen, wonach die Länder bei der Aus-

führung des Gesetzes im konkreten Falle als Organe des Bundes tätig werden, also Aufgaben des Bundes wahrnehmen. Dem entspricht es, daß die Kosten von Volksentscheid, Volksbegehren und Volksbefragung in jedem Fall vom Bund zu tragen sind. Diese sich unmittelbar aus Artikel 104 a Abs. 1 GG ergebende Kostenfolge wird durch § 41 klargestellt.

Bonn, den 27. März 1979

Wittmann (Straubing) **Dr. Mittner**
Berichterstatter

